

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Winterbergplatz e. V.

Diese Kleingartenordnung gilt für alle Mitglieder des Kleingärtnervereins Winterbergplatz e. V. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Grundlagen dieser Ordnung sind das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die Rahmenkleingartenordnung (RKO) des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner mit Beschlüssen und Anlagen, die Bauordnung (BauO) sowie alle anderen Ordnungen des Stadtverbandes Dresdner Gartenfreunde e. V. in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

Die nachfolgenden aufgelisteten Regelungen sind Ergänzungen der entsprechenden Punkte der RKO. Es gilt die RKO, ihre Regelungen bleiben unberührt.

1. *Kleingärten – Kleingartenanlagen*

- 1.1 Begriff des Kleingartens (KG) - keine Ergänzungen
- 1.2 Kleingärtnerische Betätigung - keine Ergänzungen
- 1.3 Grundlagen - keine Ergänzungen

2. *Die Nutzung des Kleingartens*

- 2.1 Pächter und Nutzer des Kleingartens - keine Ergänzungen

2.2 **Bewirtschaftung des Kleingartens**

Die Bewirtschaftung des KG hat nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten zu erfolgen, die Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. (siehe auch Anlage 1 der Rahmenkleingartenordnung des LSK)

2.3 **Pflanzen im Kleingarten**

Bestimmte Pflanzenarten dürfen wegen ihrer Wuchskraft, der Möglichkeit von Krankheitsübertragung oder ihrer Invasivität nicht im Kleingarten kultiviert werden.

Es ist die Anlage 2 (RKO) zu beachten. Die Kultivierung der in Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (Unionsliste) aufgeführten invasiven gebietsfremden Pflanzenarten ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten. Auflaufender Wildwuchs ist sofort zu entfernen.

Die komplette Unionsliste mit Abbildungen und Steckbriefen der aufgeführten Arten kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://bfm.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1133/file/Schrift654.pdf>.

Der Anbau von Cannabispflanzen im Sinne von Art. 1 § 1 Nr. 7. – 9. Cannabisgesetz ist verboten.

2.4 **Schutz der heimischen Fauna**

Nächtliche Beleuchtung, insbesondere durch LED-Lampen, kann die heimische Tierwelt erheblich beeinträchtigen. Viele Insekten werden von künstlichem Licht angezogen und verlieren dabei ihre Orientierung. Dies stört nicht nur ihre natürlichen Verhaltensweisen, sondern reduziert auch ihre Population, da sie leichte Beute für Raubtiere werden oder ihre Nahrungssuche vernachlässigen. Fledermäuse, die auf Insektenjagd gehen, können durch die Beleuchtung gestört werden, da sie helle Bereiche meiden. Auch Vögel, die nachts navigieren oder ruhen, werden von künstlichem Licht irritiert und verlieren ihren natürlichen Rhythmus. Amphibien, wie Frösche und Kröten, können durch Beleuchtung von ihren Laichplätzen abgehalten werden. Zusätzlich leiden Pflanzen, da einige Bestäuber, wie Nachtfalter, ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen können.

Aus diesem Grund ist es untersagt, nächtliche Beleuchtung, die beim Verlassen des Gartens nicht ausgeschaltet werden kann, zu nutzen. Wird der Garten verlassen, ist jedwede Beleuchtung auszuschalten.

- 2.5 Einsatz chemischer Mittel - keine Ergänzungen

3. *Bauliche Anlagen im Kleingarten*
- 3.1 Gartenlaube - keine Ergänzungen
- 3.2 **Errichten oder Verändern von Bauwerken**
Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben und anderer Baukörper in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG sowie der BauO und erfordert die schriftliche Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes, soweit die Baukörper nicht nur anzeigepflichtig sind (siehe Anlage E.2 (BauO)).
- 3.3 **Elektro- und Wasserversorgung**
Spül- und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.
Es gilt die Stromrichtlinie des KGV Winterbergplatz e. V.
- 3.4 **Gewässerrandstreifen**
Durch die KGA fließt der Blasewitz-Grunaer Landgraben. Für die anliegenden Gärten gelten die folgenden Regelungen.
Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein Abstandstreifen (Ufer bzw. Böschungsoberkante) an Gewässern einzuhalten. Dieser beträgt gem. § 34 BauGB im Innenbereich einer Gemeinde 5 m.
Weitere sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebende Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.
- 3.5 Gewächshaus - keine Ergänzungen
- 3.6 Feucht-Biotop - keine Ergänzungen
- 3.7 **Badebecken**
Saisonal aufgestellte Badebecken mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 50 cm können nach Anzeige des Pächters während der Gartensaison aufgestellt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.
Nicht angezeigte bzw. den Vorgaben der BauO nicht entsprechende Badebecken sind zu entfernen.
- 3.8 **Betreiben von und Umgang mit Feuerstätten**
Es ist nur ein Betrieb von transportablen Grills und Feuerschalen mit einem maximalen Durchmesser von 1,00m zulässig. Es ist Punkt 6.3 „Verbrennen“ der RKO zu beachten.
Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle bzw. Grundstücke nicht beeinträchtigen.
Der Vorstand kann in Trockenperioden die Nutzung untersagen.
- 3.9 Flüssiggase - keine Ergänzungen
- 3.10 Rückbau / Beseitigung - keine Ergänzungen
- 3.11 **Versiegelung von Flächen**
Um eine ökologische und klimaschutzgerechte Bewirtschaftung des Kleingartens zu gewährleisten, sind versiegelte Flächen im Kleingarten auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Neben den überdachten Flächen, welche mit maximal 24 m² für die Laube und 12 m² für ein Gewächshaus begrenzt sind, dürfen maximal noch 10 % der Gartenfläche einschließlich Wege teilversiegelt (s. Anlage F BauO) werden. Die Teilversiegelung ist vorher anzuzeigen. Eine Vollversiegelung ist außerhalb der überdachten Flächen nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Kiesbeete oder Kiesrabatten.
4. *Tierhaltung*
- 4.1 Hunde und Katzen - keine Ergänzungen
- 4.2 Bienen - keine Ergänzungen
5. *Wege und Einfriedungen*
- 5.1 Pflege der Wege - keine Ergänzungen
- 5.2 **Grenzgestaltung**
Für Formschnitthecken als Außenbegrenzung gilt eine maximale Höhe von 2 m.
Diese Hecken sind zu pflegen und so zu verschneiden, dass der Grenzzaun der KGA nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

- 5.3 Instandhaltungsarbeiten - keine Ergänzungen
- 5.4 Gemeinschaftswege und -flächen - keine Ergänzungen

6. *Kompostierung und Entsorgung*

- 6.1 Kompostierung - keine Ergänzungen
- 6.2 Entsorgung - keine Ergänzungen

6.3 **Verbrennen**

Beim Anbrennen von Feuerschalen und transportablen Grills sind umweltfreundliche Anzündmethoden zu nutzen.

- 6.4 Umgang mit Asbest - keine Ergänzungen

7. *Sonstige Bestimmungen*

- 7.1 Persönliche Arbeitsleistungen - keine Ergänzungen

7.2 **Verhalten in der KGA**

Das Abspielen von Musik ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung des gepachteten Gartens. Aus diesem Grund sind Musik und andere nicht durch die kleingärtnerische Nutzung verursachte Geräusche in einem Maße zulässig, dass sich andere Pächter nicht gestört fühlen. Das betrifft nicht nur die Lautstärke, sondern auch die Art.

Sollte ein anderer Pächter sich durch diese Geräusche gestört fühlen und bekundet dieses, so ist dies ohne Einschränkung zu akzeptieren und die Lärmbelästigung zu unterbinden bzw. so weit einzuschränken, dass der Pächter sich nicht mehr gestört fühlt. Nach 22.00 Uhr darf Musik nur noch in minimaler Lautstärke bzw. in aktiver Absprache mit den Gartennachbarn gespielt werden. Das gilt auch für Veranstaltungen, für die das Vereinsheim gemietet wurde.

In der Kommunikation gelten die allgemeinen Regeln des freundschaftlichen Miteinanders.

Der Konsum von Cannabis ist auf Gemeinschaftsflächen verboten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Cannabisgesetzes einzuhalten.

Das Fahrradfahren ist auf den Nebenwegen der KGA nicht gestattet.

7.3 **Kfz in der KGA**

Die KGA darf nur zum Zwecke des Be- und Entladens durch ein Kfz befahren werden. Dabei ist ein Schritttempo einzuhalten. Ein Halten außerhalb der gekennzeichneten Haltepunkte ist nicht zulässig. Das Kfz darf nur max. 60 min. abgestellt werden, wobei eine Parkscheibe und der Mitgliederausweis sichtbar auf dem Armaturenbrett auszulegen sind.

- 7.4 elektronische Überwachungseinrichtungen - keine Ergänzungen
- 7.5 Pflichten des Pächters - keine Ergänzungen
- 7.6 Vertragswidriges Verhalten - keine Ergänzungen

Verstöße gegen diese Gartenordnung werden entsprechend der in ihrer jeweils aktuellen Fassung gültigen Gebührenordnung geahndet.